

Einbürgerung von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern

Wichtigste Voraussetzungen

- Geburtsort in der Schweiz.
- Insgesamt mindestens 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz (die Jahre zwischen dem 8. und dem 18. Altersjahr zählen für die Berechnung doppelt).
- Vor Gesuchseinreichung mindestens 2 Jahre Wohnsitz in Winterthur (für 16 bis 25-Jährige genügt eine 2-jährige Wohndauer im Kanton Zürich).
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, kein Bezug Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren, keine Steuerschulden etc.).
- Keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister.

Kosten

Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides. Für die Aufnahme von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern ins Bürgerrecht sind pro Person folgende Einbürgerungsgebühren kumulativ zu bezahlen:

- **Ab vollendetem 25. Altersjahr:**

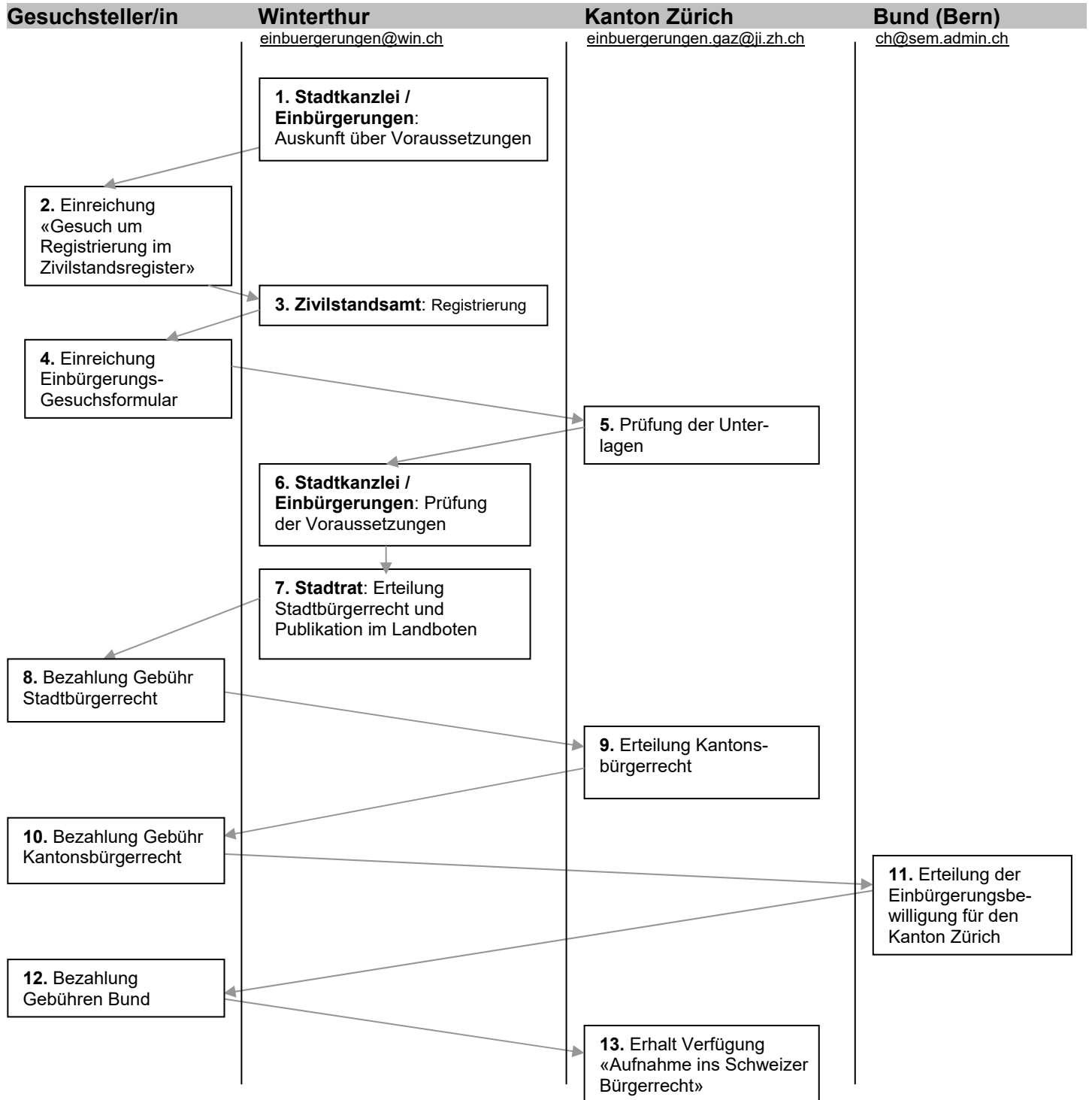
Stadt Winterthur:	Fr. 500.–
Kanton Zürich:	Fr. 500.–
Bund:	Fr. 100.– (Ehepaar total: Fr. 150.–)

- **Bis zum vollendeten 25. Altersjahr:**

Stadt Winterthur:	Fr. 250.–
Kanton Zürich:	Fr. 250.–
Bund:	Fr. 100.– (Ehepaar total: Fr. 150.–; Minderjährige: Fr. 50.–)

- Minderjährige Kinder, die ins Gesuch der Eltern eingeschlossen sind, bezahlen keine Einbürgerungsgebühren.
- Für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden können weitere Gebühren verrechnet werden.

Ablauf einer Einbürgerung von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern



Dauer des Verfahrens: Ca. 1 Jahr

Einbürgerungsvoraussetzungen:

- 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz
- Verständigung in deutscher Sprache
- Keine Einträge im Straf- / Betreibungsregister
- Keine Steuerschulden
- Keine Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren
- Fähigkeit, für sich und die Familie wirtschaftlich aufzukommen